

# Sicherung und Ausbau des städtischen Entscheidungsrahmens in der Energieversorgung

Präsentation zur Behördenabstimmung  
am 24.02.2010

- ▶ **Die BSU hat der Finanzbehörde, der BWA und der Senatskanzlei den Entwurf eines Diskussionspapiers „Sicherung und Ausbau des städtischen Entscheidungsrahmens in der Energieversorgung“ zur Abstimmung vorgelegt. Die Behörden haben zum Entwurf Stellung genommen.**
- ▶ **Kernpunkte der Stellungnahmen sind zwei inhaltliche Fragestellungen:**
  - Leistet das Netzeigentum einen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der FHH?
  - Welche Folgen hat der Regulierungsrahmen auf die Gewinnerzielung des Netzbetriebes und wie muss dieser Gewinn im Verhältnis zu den Aufwendungen der FHH aus einer Übernahme der Netze beurteilt werden?
- ▶ **Ziel dieser Präsentation ist es:**
  - ausgehend vom Koalitionsvertrag und den konkretisierten Senatsdrucksachen (2008/1838, 2009/2504) den Handlungsrahmen für dieses im Entwurf vorliegende Diskussionspapier zu beschreiben
  - und diese beiden Kernfragestellungen zu beantworten. Letzteres ist auf Basis des derzeitigen Informationsstandes nur dem Grunde, nicht der Höhe nach, möglich.
- ▶ **Im Nachgang zum heutigen Abstimmungstermin wird die BSU einen weiterentwickelten Entwurf für das Diskussionspapiers vorlegen.**

- 1. Auftrag an die Behörden**
- 2. Globale Klimaschutzziele müssen lokal umgesetzt werden**
- 3. Folgen des Klimaschutzes für die Energieinfrastrukturen in Hamburg**
- 4. Ziele der FHH: Klimaschutz – Bezahlbarkeit – angemessener Gewinn**
- 5. Zielerreichung durch Ordnungspolitik und gesellschaftsrechtlichen Einfluss**
- 6. Erschließung von Effizienz- und Synergiepotenzialen senkt Infrastrukturkosten innerhalb des Systems der Anreizregulierung**
- 7. Netzübernahme nur dann wirtschaftlich möglich, wenn Kaufpreis  $\leq$  Ertragswert**
- 8. Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Netzübernahme**
- 9. Weiteres Vorgehen bei der Durchführung des Untersuchungsauftrages des Senats**

## Auftrag an die Behörden

## ▶ Ausschreibung Fernwärme

*„... vor dem Hintergrund des im Jahre 2014 auslaufenden Konzessionsvertrages über den Betrieb des Fernwärmenetzes wird eine europaweite, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibung zum Betrieb dieses Netzes inklusive der Schaffung grundlastfähiger Kraftwerkskapazitäten in der Region Hamburg durchgeführt.“*

## ▶ Prüfauftrag Energienetze

*... Es wird ein Prüfauftrag über Kosten und Konsequenzen einer öffentlichen Verfügung über die Energienetze vereinbart.*

### - Dieser Prüfauftrag wird durch die **Senatsdrucksachen 2008/1838**:

***Petitem 5:** „...Der Senat wird gebeten, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (federführend), die Finanzbehörde und die Behörde für Wirtschaft und Arbeit zu beauftragen, die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Fernwärme-, Strom und Gasnetze durch die Stadt oder ein städtisches Unternehmen zu prüfen sowie eine Konzeption für die Übernahme insbesondere des Gas- und des Fernwärmenetzes und die Koordination der Energienetze unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Versorgungssicherheit auszuarbeiten und dabei ggf. die Beteiligung Dritter zu prüfen.“*

### - und **2009/2504** konkretisiert:

***Petitem 16:** „...Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (federführend), die Behörde für Wirtschaft und Arbeit und die Finanzbehörde werden im Rahmen der weiteren Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 9. Dezember 2008 (Petitem Nr. 5 zur Senatsdrs. 2008/1838) beauftragt, die Chancen und Risiken einer Rekommunalisierung der Energienetze unter Einbeziehung externen Sachverständigen zu ermitteln und zu bewerten und dazu notwendige Informationen von den jeweiligen Vertragspartnern der bestehenden Wegerechtsverträge (frühere Konzessionsverträge) zu beschaffen.“*

▶ **Die Prüfaufgaben sind also:**

- A. **Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Übernahme** aller Netze durch die Stadt oder ein städtisches Unternehmen
- B. **Konzeption für die Übernahme** insbesondere des Gas- und Fernwärmenetzes und der Koordination der Energienetze unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Versorgungssicherheit gegebenenfalls mit Beteiligung Dritter.
- C. **Beschaffung aller Informationen** innerhalb und außerhalb der FHH – gegebenenfalls auch auf dem Klagewege – um den Prüfauftrag durchzuführen.

Globale Klimaschutzziele müssen lokal umgesetzt werden

## ▶ Klimaschutz erfordert **lokales Handeln**

- Die Menschen auf dieser Welt müssen ihren Treibhausgasemissionen drastisch reduzieren, um die Folgen des Klimawandels zu begrenzen.
- Das Weltklima verträgt nur ein begrenztes Aufkommen an Treibhausgasemissionen. Das für die Welt verträgliche Aufkommen muss gerecht verteilt werden.
- Die gerechte Verteilung verlangt nach einem ökologischen und finanziellen Umverteilungsprozess. Die führenden Industriestaaten müssen als Verursacher
  - ihre Treibhausgasemissionen auf den Zielwert der Treibhausgasemissionen pro Kopf einer wachsenden Weltbevölkerung reduzieren;
  - durch Transferzahlungen an die ärmsten Länder und an die Schwellenländern helfen, deren Lasten aus dem Klimawandel (Innovationskosten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei gleichzeitigem Wirtschaftswachstum, Klimafolgeschäden) zu bewältigen.
- Die Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist eine globale Aufgabe, die lokales Handeln verlangt.

**Lokales Handeln heißt Reduzierung des Einsatzes fossiler Energien (Effizienz, Ersatz durch regenerative Energien), Reduzierung des Energiebedarfs von Staat und Gesellschaft.**



## Folgen des Klimaschutzes auf die Energieinfrastrukturen in Hamburg, Konsequenzen für den Netzbetreiber aus der Folge des Klimaschutzes

- ▶ Eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 80% bis 95% führt neben erheblichen Energieeffizienzmassnahmen zu einem nahezu vollständigen Verzicht auf fossile Energiesysteme bis 2050.
- ▶ Die Entwicklung zur CO<sub>2</sub>-freien-Welt ist eine Entwicklung von zentraler Erzeugung zu dezentraler Erzeugung, die nur realisiert werden kann, wenn auch die Netze entsprechend „umgerüstet“ werden und gleichzeitig Energieeinsparungen durch die Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen realisiert werden.
- ▶ Vor dem Hintergrund, dass Investitionsmaßnahmen in Netze betriebliche Nutzungsdauern von 20 - 40 Jahren haben, ist dieser sehr langfristig erscheinende Zeitraum bei den unternehmerischen Entscheidungen des Netzbetreibers bereits heute relevant.
- ▶ Die Entwicklung von einer konventionellen Strom- und Wärmeerzeugung hin zu einer CO<sub>2</sub>-freien-Erzeugung kann nur in zwei Investitionsphasen erfolgen:
  - 1. Phase 2010 - 2030:
    - Erzeugung: Einsatz fossiler Energien nach Best-Practice-Standards, insbesondere der Ersatz von Steinkohle durch Erdgas-KWK-Anlagen
    - Weiterer Ausbau der dezentralen und regenerativen Erzeugung
  - 2. Phase 2030 - 2050:
    - Ersatz von Erdgas durch regenerative Energiequellen

**Diese Entwicklung muss aktiv von einem Netzbetreiber begleitet werden, der das „System“ kontinuierlich im Hinblick auf die Anforderungen optimiert.**

- ▶ **Die Welt der Erneuerbaren Energien ist dezentral, es besteht ein erhebliches Potenzial für Bürger und Unternehmen den eigenen Wärmebedarf selbst zu decken und Strom regenerativ zu erzeugen.**
- ▶ **Die Konsequenzen für die Netzbetreiber sind:**
  - Die **Fernwärmeinfrastruktur muss effizienter werden**. In der ersten Phase muss die Wärmeerzeugung auf Steinkohlebasis durch Erdgas-KWK-Anlagen ersetzt werden. Das Fernwärmenetz muss zu einer Plattform für einen Verbund regenerativer Energieerzeugung um- und ausgebaut werden, die eine Vielzahl dezentraler Einspeisungen und Entnahmen vernetzt.
  - Das **Stromnetz muss lokal ausgebaut und die Netzstruktur umgebaut werden** - denn die Stromrichtung verändert sich und verläuft zukünftig „von unten nach oben“. D.h. für ein wachsendes Volumen dezentraler regenerativer Erzeugung muss die Infrastruktur geschaffen werden. Diese ist auch erforderlich, um neue Märkte zu erschließen (z.B. E-Mobility, Wärme, Home-Automation) – neue Technologien müssen Angebot (Erzeugung) und Nachfrage physisch synchronisieren.
  - Für die nächsten 20 - 30 Jahre muss auch die **Gasnetzinfrastruktur effizienter** werden. Gleichzeitig muss es gelingen, das **Erdgasnetz in der ersten Investitionsphase**, vor dem Zeitpunkt der Stilllegung, die mit einem Verzicht auf fossile Energieträger bis 2050 einhergeht, **zu amortisieren**.

**Integrierter Entwicklungsprozess erforderlich:** Die Entwicklung aller drei Energienetze muss eng miteinander koordiniert werden. Eine Vielzahl von dezentralen Erzeugungsanlagen kann nicht in das Stromnetz integriert werden, ohne dass dies ausgebaut wird. Das Gasnetz kann nicht schrittweise stillgelegt werden, ohne dass die anderen Energienetze ausgebaut werden.

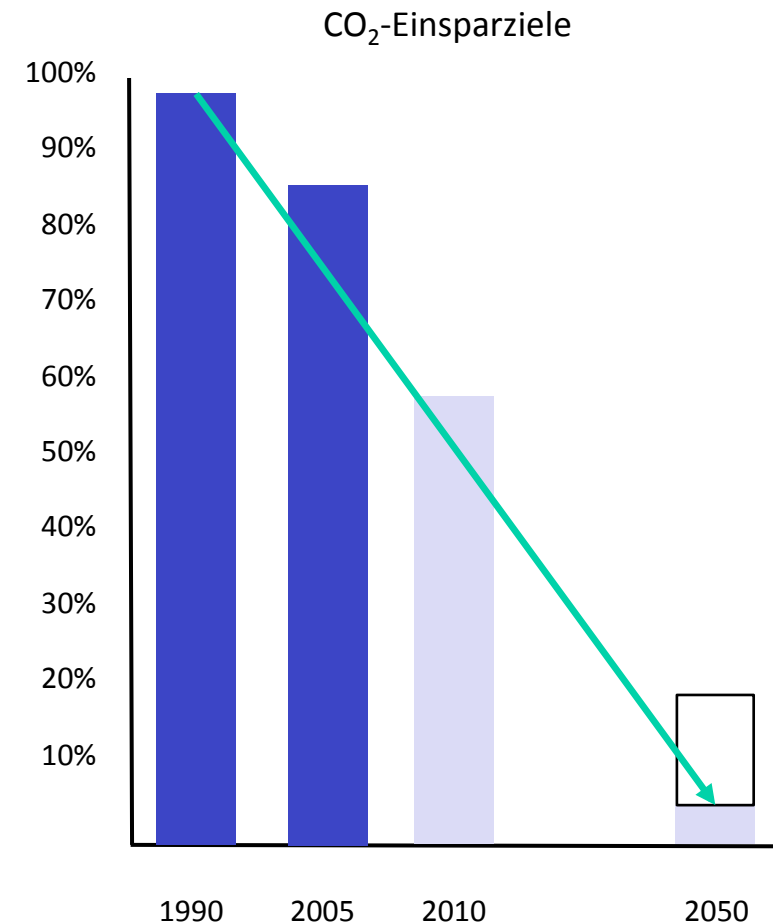
- ▶ **In den kommenden Jahrzehnten wird der Verbraucher mehrfach belastet werden:**
  - Investition in Effizienzmaßnahmen bei der Anwendung von Energie
  - Steigende Rohstoff- und CO<sub>2</sub>-Preise
  - Steigende Kosten der Energieinfrastruktur bei drastisch sinkenden Energiemengen.
- ▶ **Deshalb muss es gelingen, den Umbau der Energieinfrastruktur in Hamburg so effizient wie möglich durchzuführen und alle Synergiepotenziale über alle Infrastrukturen (einschließlich Trinkwasser und Stadtentwässerung) hinweg zu realisieren.**
- ▶ **Damit muss heute begonnen werden, um zu vermeiden, dass es zu Stranded-Investments kommt, die schließlich der Bürger und die Wirtschaft bezahlen müsste.**

**Die Aufgabe ist also nicht nur das Erreichen der Klimaschutzziele sicherzustellen, sondern zugleich muss die lokale Infrastruktur für Bürger und Unternehmen bezahlbar bleiben.**

Ziele der FHH: Klimaschutzziele erreichen, Bezahlbarkeit der Infrastruktur für den Bürger und die Wirtschaft sicherstellen, Erzielung eines angemessenen Gewinns

# Ziele der FHH: Klimaschutz – Bezahlbarkeit – Angemessener Gewinn

- ▶ **Klimaschutz-Ziele gegenüber 1990:**  
**40% Reduktion THG bis 2020**  
**80 - 95% Reduktion THG bis 2050**
- ▶ Dies erfordert einen **grundlegenden Umbau** der bisherigen **Energiestrukturen**
  - Drastische Reduzierung Energiebedarf
  - Ausbau Erneuerbare Energien
  - Klimaschonende Bereitstellung des Rest-Energiebedarfs
- ▶ **Der Umbau der Infrastrukturen darf nicht zur Verteuerung für die Bürger und die Wirtschaft führen. Dies erfordert die Verbesserung der Effizienz und die Senkung der Kosten.**
- ▶ **Ein angemessener Gewinn ist die Voraussetzung für unternehmerisches Handeln.**



Steuerung der Zielerreichung durch ordnungspolitische Instrumente und gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf das Netzeigentum bei der Ausübung bestehender unternehmerischer Entscheidungsspielräume des Netzbetreibers

- ▶ **Die Energiewirtschaft ist wohl neben dem Gesundheitswesen der Sektor, der am weitestgehenden reguliert ist.**
- ▶ **Das ordnungspolitische Instrumentarium reicht vom Bau-, Planungs- und Umweltrecht, den Energiewirtschafts- und Kartellrecht bis zum Verbraucherschutz. Wesentliche Entwicklungen werden durch die EU getrieben, besonders um einen integrierten Binnenmarkt zu schaffen und niedrigere Preise für die Verbraucher zu realisieren.**
- ▶ **Trotz der fortschreitenden Verrechtlichung der Energiewirtschaft bleiben dem Netzbetreiber erhebliche unternehmerische Freiheiten, innerhalb des Regulierungsrahmen sein Geschäft zu entwickeln. Es werden tagtäglich unternehmerische Abwägungsentscheidungen zwischen Allgemeinwohl und Gewinnmaximierung getroffen.**
- ▶ **Die Möglichkeit, genau auf diese Entscheidungen Einfluss nehmen zu können, bedarf des Zugriffs auf das Netzeigentum, insbesondere zur Steuerung der Kriterien für Investitionsentscheidungen und betriebliche Entscheidungen.**



- ▶ **Steuerungskriterien sind die Ziele Hamburgs:**
  - Klimaschutzziele erreichen
  - Bezahlbarkeit der Infrastruktur für den Bürger und die Wirtschaft sicherstellen
  - Erzielung eines angemessenen Gewinns
- ▶ **Wo fehlt es bereits heute an steuerndem Einfluss:**
  - Die Fernwärmeversorgung wird von Vattenfall vorrangig vor dem Hintergrund der Gewinnmaximierung gesteuert.
  - Das Netz ist nicht effizient (zu hohe Temperaturen), Steinkohle hat Vorrang vor Erdgas und Erneuerbarer Energie.
  - Es werden Entscheidungen getroffen, an deren Wirtschaftlichkeit man zweifeln muss (Wärmetrasse Moorburg).
  - Vattenfall kommt seinen Verpflichtungen zur Informationsbereitstellung, damit Hamburg ein Wärmekonzept erstellen kann, nicht nach.
  - Es können keine betrieblichen und investitionsbezogenen Synergien zwischen Strom-, Gas-, Wasser-, Stadtentwässerungs- und Fernwärmenetz erschlossen werden. Dies geht zu einem Teil zu Lasten der Bürger (höhere Netzentgelte) und zum anderen Teil zu Lasten der Gewinnerzielung.

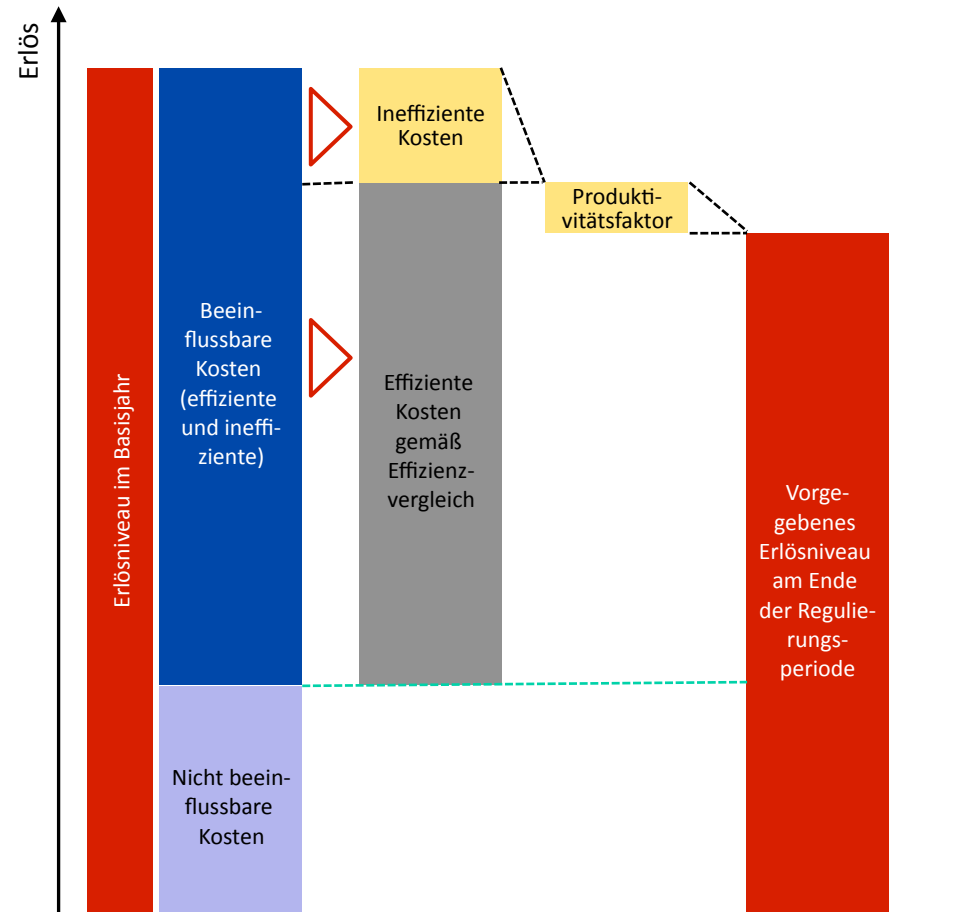
Erschließung von Effizienz- und Synergiepotenzialen senkt die Infrastrukturkosten für den Bürger und die Wirtschaft und eröffnet Potenzial für zusätzliche Gewinne; dies auch innerhalb des Systems der Anreizregulierung

- ▶ Die eingeschränkte Informationsbasis lässt eine Beurteilung der Höhe der Effizienz- und Synergiepotenziale der Netzbetriebe derzeit nicht zu.
- ▶ Mindestens ist davon auszugehen, dass durch eine Prozessintegration (operativer Betrieb und Investitionen (!)) der Netzbetrieb für Strom, Gas, und Fernwärme und gegebenenfalls auch Wasser und Abwasser erhebliche Synergiepotenziale in den technischen Geschäftsprozessen geschaffen werden. Erfahrungsgemäß sind dies 10 - 20%.
- ▶ Die Synergiepotenziale (Querverbund) in den kaufmännischen Prozessen werden gegenüber den heutigen Konzernstrukturen nicht in allen Prozessen zuwachsen.
- ▶ Steuerliche Synergien aus dem Querverbund könnten dann erzielt werden, wenn bei der FHH die derzeit bestehenden Verlustpotenziale nicht voll ausgeschöpft werden.
- ▶ Das Erschließen des überwiegenden Synergiepotenzials setzt die Bereitschaft zur Personalkostensenkung voraus.
- ▶ Kostensenkung im regulierten Bereich wird überwiegend zu einer Senkung von Netzentgelten führen, was dem Ziel eine „bezahlbare Infrastruktur für den Bürger und die Wirtschaft bereitzustellen“ Rechnung trägt.
- ▶ Ein geringerer Anteil der Synergiepotenziale bietet die Chance für zusätzliche Gewinne zur Finanzierung von Wachstum oder zur Haushaltsentlastung der FHH.
- ▶ Der Unternehmenswert (Ertragswert) eines integrierten Unternehmens ist durch das Erschließen der Synergien höher als die Summe der Ertragswerte der einzelnen Infrastrukturen.

**Erschließung von Effizienz- und Synergiepotenzialen senkt die Infrastrukturkosten für den Bürger und die Wirtschaft und eröffnet Potenzial für zusätzliche Gewinne; dies auch innerhalb des Systems der Anreizregulierung**

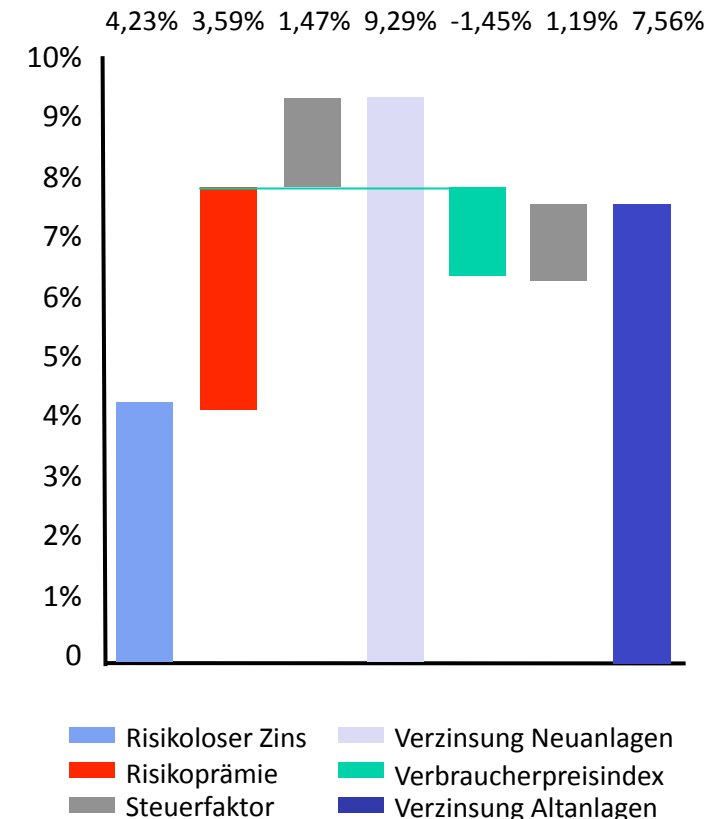
Netzübernahme nur dann wirtschaftlich möglich,  
wenn Kaufpreis  $\leq$  Ertragswert

- ▶ Die Entgeltregulierung ist durch Gesetz (EnWG) und Verordnungen (Strom-, GasNEV, ARegV) geregelt. Es gibt eine Vielzahl von strittigen Rechtsfragen zwischen Regulierungsbehörden, Netzbetreibern und Netznutzer in Bezug auf die Details der Entgeltkalkulation.
- ▶ Kern des Regulierungskonzeptes ist die Bestimmung des Entgeltes auf Basis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zuzüglich eines angemessenen Gewinns (Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals).
- ▶ Die Effizienz messen die Regulierungsbehörden in einem nicht transparenten Benchmarkverfahren. Der sich daraus ergebene unternehmensindividuelle Effizienzfaktor mindert pauschal Kosten und Gewinn. Der Netzbetreiber erhält innerhalb einer Regulierungsperiode von fünf Jahren die Chance, die Kosten stärker zu senken, als die Effizienzanforderungen dies verlangen.



- ▶ Der Gewinn wird auf Basis des betriebsnotwendigen Eigenkapitals bemessen. Der Eigenkapitalzins wird von der BNetzA für jeweils eine Regulierungsperiode (fünf Jahre) auf Basis historischer Marktdaten festgelegt.
- ▶ Der Zinssatz für Neuanlagen (ab dem 01.01.2006) in Höhe von 9,29% ermittelt sich aus:
  - Kapitalmarktzins (Umlaufrendite festverzinslicher deutscher Wertpapiere, Durchschnitt der letzten 10 Jahre)
  - Risikoprämie für den Netzbetreiber
  - Einbeziehung eines Steuerfaktors (Körperschaftsteuer), um Zinssatz „vor Steuern“ zu erreichen
- ▶ Für den Zinssatz für Altanlagen (vor dem 01.01.2006) in Höhe von 7,56% wird die Summe aus Kapitalmarktzins und Risikoprämie um einen Inflationsfaktor (durchschnittlicher Verbraucherpreisindex der letzten 10 Jahre) reduziert und anschließend um einen Steuerfaktor erhöht.
- ▶ Das betriebsnotwendige Eigenkapital ist höher als das Eigenkapital nach HGB oder auch IFRS (Nettosubstanzerhaltung für Altanlagen). Das höhere Eigenkapital führt zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die Gewinnermittlung.
- ▶ Die kalkulatorische Eigenkapitalrendite ist niedriger, als die Eigenkapitalrendite nach HGB oder nach IFRS.
- ▶ Ob der kalkulatorische Gewinn tatsächlich erzielt werden kann, ist davon abhängig, ob die Kosten entsprechend der Effizienzvorgaben der Anreizregulierung gesenkt werden können.

Zusammensetzung des nominalen Eigenkapitalzinssatzes

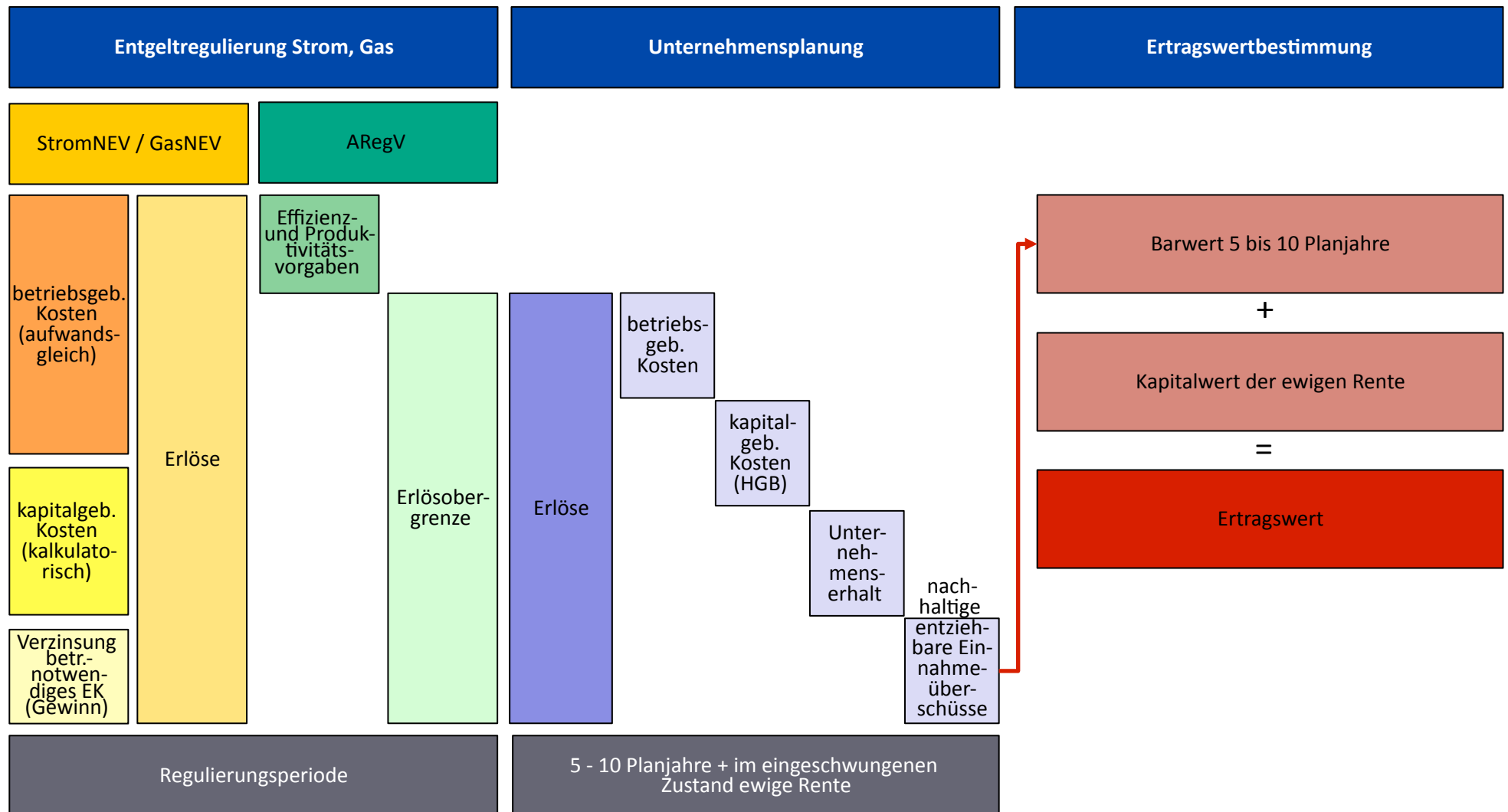


- ▶ **Bewertungsobjekt ist das Netz, also faktisch der Netzbetrieb. Zu erwarten ist, dass aus Vereinfachungsgründen ein Unternehmen verkauft werden würde.**
- ▶ **Bewertungsobjekt ist nicht ein zukünftiges Infrastrukturunternehmen der Stadt Hamburg mit mehreren Sparten. Synergien, ob sie kostensenkend (in der Folge Senkung regulierter Entgelte) oder gewinnerhöhend wirken, werden im Ertragswert nicht berücksichtigt.**
- ▶ **Der objektivierte Ertragswert (IDW S1) zinst die nachhaltig dem Netzbetrieb entziehbaren Einnahmeüberschüsse ab. Eine Voraussetzung ist, dass alle Rücklagen, die zur Unternehmenserhaltung erforderlich sind (z.B. für Reinvestitionen), gebildet worden sind.**
- ▶ **Die Abzinsung der Einnahmeüberschüsse erfolgt auf Basis eines Zinssatzes, der für die Risiken des Investors eine angemessene Prämie enthält (vergleichbar Festsetzung der Eigenkapitalverzinsung der BNetzA).**
- ▶ **Der Gewinn, der der Ertragswertermittlung zugrunde liegt, ist nicht identisch mit dem Gewinn der Entgeltregulierung. Die Entgeltregulierung bestimmt lediglich die Höhe der Umsatzerlöse aus Netzentgelten. Es ist aber zu erwarten, dass die betriebsgebundenen Kosten in beiden Kalkulationen sich entsprechen. Die kapitalgebundenen Kosten werden sich in jedem Fall unterscheiden.**

- ▶ **Grundlage der Ertragswertermittlung ist eine Planungsrechnung für den Netzbetrieb.**
  - Es werden energiewirtschaftliche Parameter, Kosten und Erlöse geplant.
  - Für die Zukunft handelt es sich um Prognosen.
    - Die Kosten können typischerweise für die kommenden 5 - 10 Jahre gut prognostiziert werden.
    - Die Erlöse, also eine Regulierungsprognose, ist mit höheren Unsicherheiten verbunden. Dies besonders aufgrund der strittigen Rechtsfragen der Entgeltkalkulation und der Anreizregulierung.
- ▶ **Ein Kaufpreis, der höher ist als der Ertragswert, führt zu einem unrentablen Investment. Deshalb ist unstrittig, dass höchstens der Kaufpreis gezahlt werden kann der  $\leq$  dem Ertragswert ist. Andernfalls ist die Netzübernahme durch die FHH unwirtschaftlich.**
- ▶ **Ob die Netze zum Ertragswert erworben werden können, ist im Kern eine Rechtsfrage, die entweder im Verhandlungswege oder gerichtlich zu klären ist.**



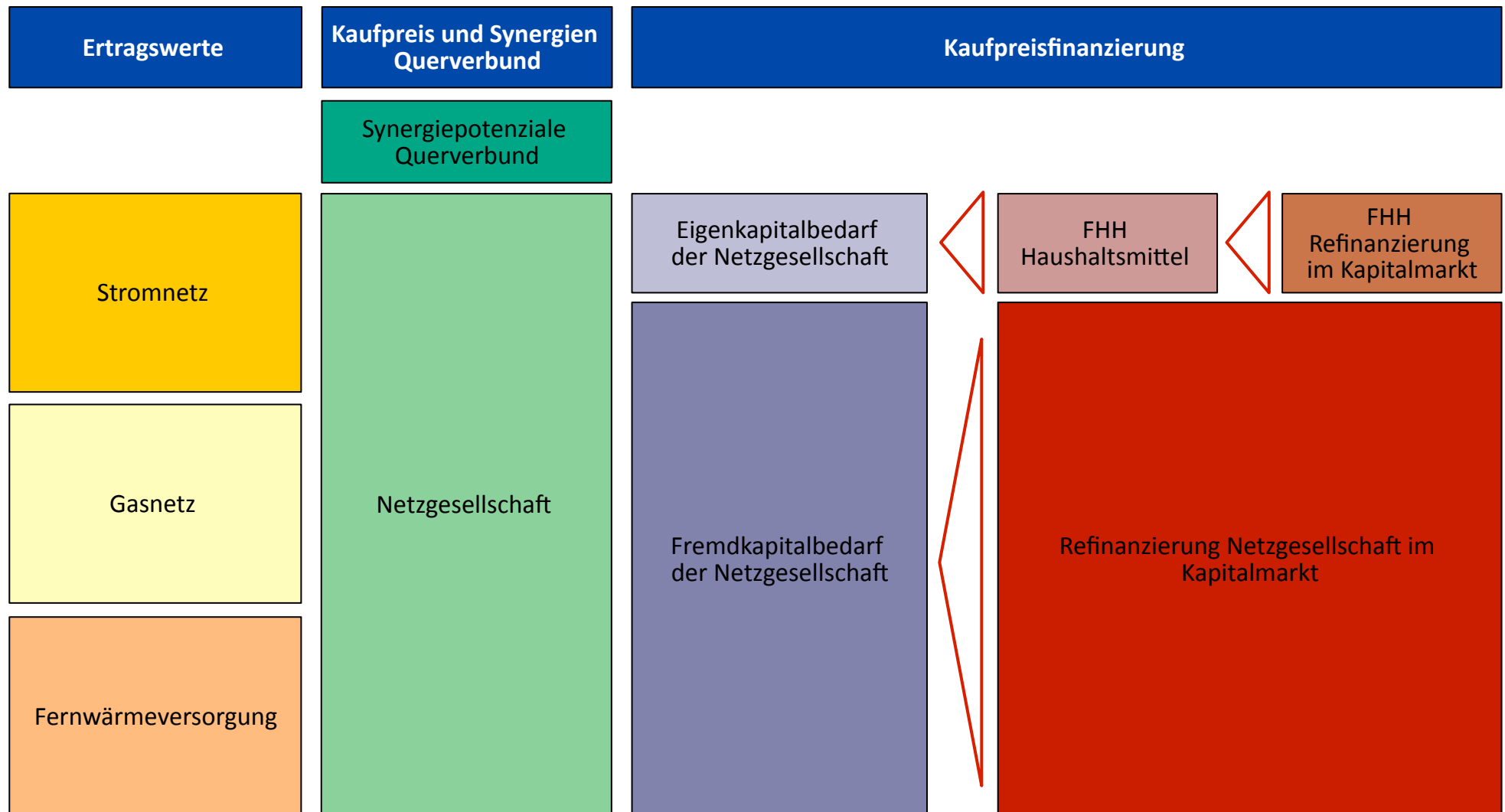
# Strom- und Gasnetz: Ertragswert und Kaufpreis (III)



- ▶ **Aufgrund der Systematik des Ertragswertes ist der Diskont zur Abzinsung der nachhaltig entziehbaren Einnahmeüberschüsse höher (Risikoprämie des Eigenkapitalgebers) als der Refinanzierungszinssatz der FHH oder eines privaten Unternehmens (mit angemessener Bonität) zum Erwerb des Netzes. Die Differenz ist ein Überschuss, der die unternehmerischen Wagnisse decken soll und darüber hinaus ein Gewinnpotenzial darstellt.**
- ▶ **Es ist noch kein Finanzierungskonzept entwickelt und es bestehen die verschiedensten Handlungsoptionen zur Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital. Eine denkbare einfache Basisoption wäre für den Fall einer 100%-igen Rekommunalisierung (ohne in diesem Beispiel die HWW mit einzubeziehen):**
  - Die FHH gründet eine Netzgesellschaft, die die Fernwärmeanlagen, Gas- und Stromnetze erwirbt.
  - Die FHH finanziert aus Haushaltmitteln eine nach regulatorischen Kriterien effiziente Eigenkapitalausstattung von 20 - 30% (ein Finanzinvestor würde 10 - 15% anstreben). Die Refinanzierung erfolgt am Kapitalmarkt zu Kommunalobligationskonditionen.
  - Die Netzgesellschaft finanziert den verbleibenden Fremdkapitalbedarf auf Basis endfälliger Unternehmensanleihen.

- ▶ **Dieses Konzept geht davon aus, dass die Netzgesellschaft dauerhaft einen gleichhohen Verschuldungsgrad/Eigenkapitalquote haben wird, weil die Mittelherkunft aus den Abschreibungen im Wesentlichen für Reinvestitionen genutzt wird.**
- ▶ **Der Fremdkapitalzins wird durch die Netzgesellschaft getragen.**
- ▶ **Die Gewinnausschüttungen der Netzgesellschaft an die FHH dienen der Finanzierung der Zinszahlungen. Da die Netzgesellschaft auf Dauer erhalten wird (Unternehmenserhaltung durch Realkapitalerhaltung/Substanzerhaltung), unterliegt die Beteiligung keinem Wertverzehr (Abnutzung). Deshalb ist eine Tilgung der Refinanzierung im städtischen Haushalt betriebswirtschaftlich nicht erforderlich.**
- ▶ **Auf Basis eines Businessplans muss ein Finanzierungskonzept entwickelt werden, das**
  - den betriebswirtschaftlichen und haushaltspolitischen Anforderungen,
  - den steuerrechtlichen und regulatorischen Anforderungen und
  - den Kapitalmarktanforderungen**genügt.**
- ▶ **Für die Erstellung einer Businessplanung fehlen heute die erforderlichen Informationen der Netzbetreiber.**

# Strom- und Gasnetz: Ertragswert und Kaufpreis (IV)



- ▶ Die Fernwärmeversorgung ist nicht vergleichbar mit dem Strom- und Gasnetzbetrieb reguliert. Wesentliches Regulierungsinstrument ist die Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden.
- ▶ Fernwärmepreise sollen Marktpreise sein und im Wettbewerb gebildet werden. Es ist ein integriertes Versorgungsgeschäft aus Erzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb. Wertbeiträge, die zur Gewinnerzielung führen können, können aus allen Wertschöpfungsstufen kommen. Eine besondere Rolle hat die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung. Die Stromerlöse und die KWK-G-Förderung sind Teil des Fernwärmegeschäfts.
- ▶ Der Gewinn ist kein Kalkulationsergebnis auf Basis einer Eigenkapitalverzinsung, sondern die Differenz zwischen Erlösen und Kosten.
- ▶ Der Ertragswert der Fernwärme ist in einem hohen Maße vom Geschäftskonzept über die Wertschöpfungsstufen abhängig.
- ▶ Die wirtschaftlichen Chancen sowie die Risiken sind höher als im regulierten Strom- und Gasnetzbetrieb (Marktrisiken, Fixkostenrisiken des Geschäftsmodells, operative Risiken). Es ist deshalb von einer höheren Abzinsung (höhere Risikoprämie im Kapitalisierungszins) der nachhaltig entziehbaren Einnahmeüberschüsse zu rechnen.
- ▶ Bei höheren Risiken für den Investor kommt es zu einem höheren Zinsüberschuss zwischen Rendite aus der Gewinnerzielung und Zinsaufwand aus der Kaufpreisfinanzierung.

Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Netzübernahme:  
Verfahren, Endschafsklausel, Informationen, Bewertungsmethoden,  
Kaufpreis

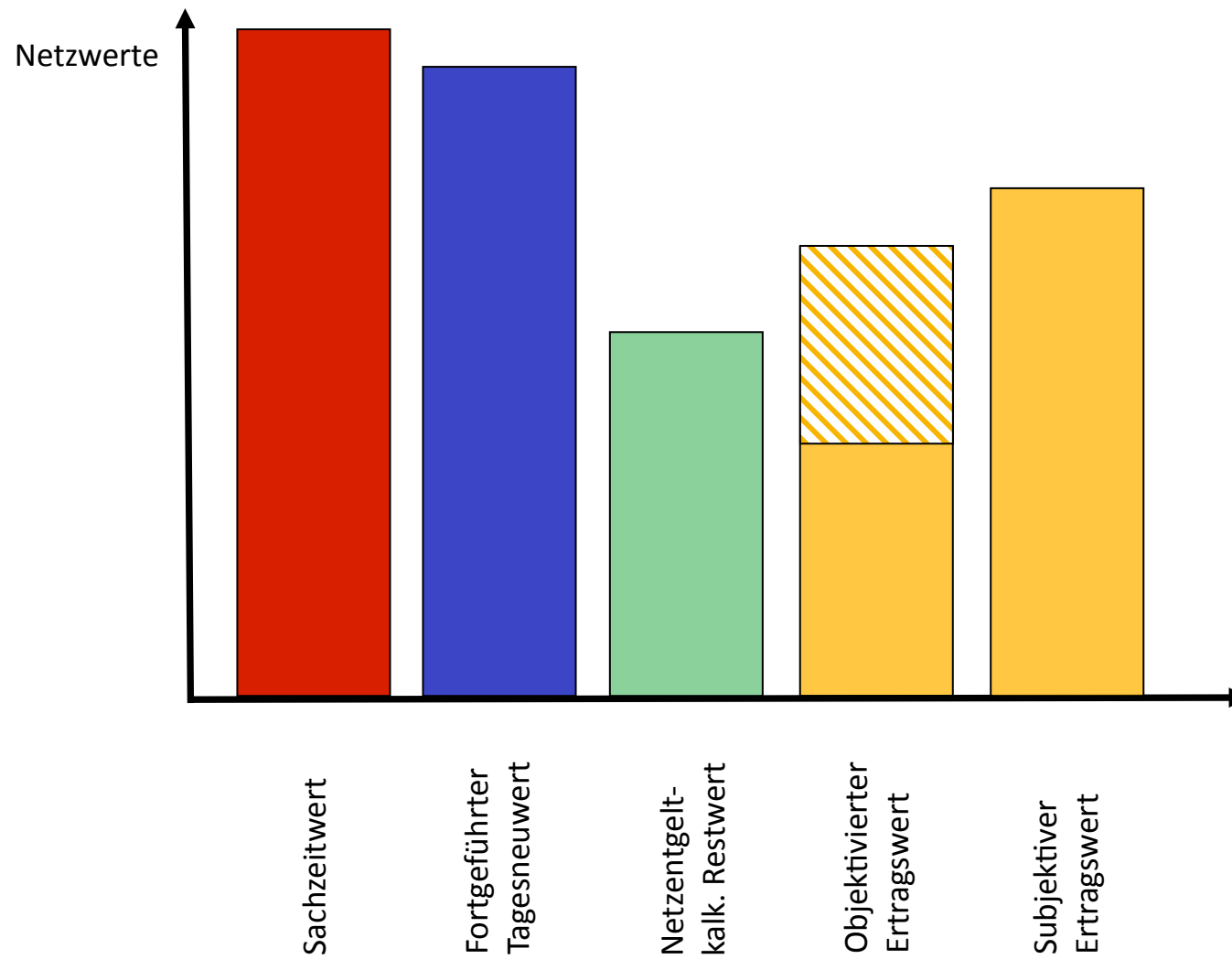
- ▶ **Fristgemäßes Auslaufen des Strom- und Fernwärmekonzessionsvertrages bzw. Kündigung des Gaskonzessionsvertrages zum 31.12.2014**
- ▶ **46 Abs. 3 EnWG bestimmt für **Strom- und Gaskonzessionsverträge** Bekanntmachungspflichten**
- ▶ **Bekanntmachungsfrist: „spätestens 2 Jahre vor Ablauf“, besser ca. 3 - 4 Jahre vor Ablauf**
- ▶ **Bekanntmachungsmedium**
  - Bundesanzeiger oder elektronischer Bundesanzeiger und
  - Amtsblatt der Europäischen Union
- ▶ **Setzung Interessenbekundungsfrist empfehlenswert**
- ▶ **Auswahlverfahren bestimmt durch europarechtliche Vorgaben für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen am Maßstab der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung**
  - Vergaberecht nicht anwendbar
  - Auswahlkriterien legt FHH fest

- ▶ Für **Fernwärme** sind keine besonderen Bekanntmachungspflichten im Gesetz fixiert.
- ▶ Grundsätzlich gelten die europarechtlichen Vorgaben für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.
- ▶ Der Koalitionsvertrag vom 17.04.2008 schreibt europaweite, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibung vor.
- ▶ Möglicherweise Konzessionierung eines städtischen Unternehmens intern unter den Voraussetzungen der Inhouse-Vergabe,
  - wenn 1. das Tochterunternehmen durch FHH wie eine Dienststelle kontrolliert
  - und 2. Netzbetrieb im Wesentlichen für die FHH im Rahmen dessen Infrastrukturverantwortung wahrgenommen würde.
  - Ein Auswahlverfahren mit Bekanntmachungspflichten wäre in diesem Fall nicht durchzuführen.



	Strom	Gas	Fernwärme
<b>Übertragungsanspruch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 10 Abs. 1 und 3 KV</li> <li>▶ Übergang notwendiger Grundstücke, Anlagen und sonstiger Gegenstände</li> <li>▶ Wirksamkeit wird von Vattenfall bestritten</li> <li>▶ Vorbereitung Feststellungsklage vor VG Hamburg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 8 Abs. 1 KV</li> <li>▶ Übergang erforderlicher Grundstücke, notwendiger Verteilungsanlagen und sonstiger Gegenstände</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ § 10 Abs. 2 und 3 KV</li> <li>▶ Übergang <b>Fernwärmeleitungsnetz</b> und der für die Versorgung der Stadt notwendigen <b>Erzeugungsanlagen</b></li> <li>▶ Wirksamkeit wird von Vattenfall bestritten</li> <li>▶ Vorbereitung Feststellungsklage vor VG Hamburg</li> <li>▶ zudem Eintritt in alle zur Versorgung notwendigen Verträge:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch lukrative Lieferbeziehungen zu Fernwärmekunden</li> <li>- Vattenfall lehnt einen Übergang der Kundenlieferverträge ab</li> <li>- Bei Übergang der Kundenverträge geht nach Vattenfall auch der auf 25 Jahre abgeschlossene Wärmeliefervertrag mit dem Kraftwerk Moorburg auf den Neukonzessionär über</li> </ul> </li> </ul>

	<b>Strom</b>	<b>Gas</b>	<b>Fernwärme</b>
<b>Erwerbspreis</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ § 10 Abs. 1 und 3 KV</li><li>▶ Geht von einem angemessenen Erwerbspreis auf Grundlage des Ertragswertes aus</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ § 8 Abs. 2 KV</li><li>▶ Sachzeitwert- und Ertragswertberechnung als vorläufige Berechnung benannt</li><li>▶ Bewertungsverfahren wird gerade mit E.ON abgestimmt</li><li>▶ Mögliche Unwirksamkeit der Regelung wegen Verstoßes gegen Grundsätze von BGH-Kauferring</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ § 10 Abs. 2 KV</li><li>▶ Geht von einem Erwerbspreis auf Grundlage des Ertragswertes aus</li></ul>



▶ **BGH-Urteil vom 16.11.1999 (Kaufering) zur Bewertungsmethode:**

*„Prohibitiv wirkt der Netzkaufpreis, wenn er die Übernahme der Stromversorgung durch einen nach den Maßstäben wirtschaftlicher Vernunft handelnden anderen Versorger ausschließt und die Kommune dadurch faktisch an den bisherigen Versorger gebunden bleibt. Diese Grenze ist erreicht, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Versorgungsnetzes **nicht unerheblich übersteigt.**“*

▶ **Ertragswert nach BGH (Kaufering):**

*„(...) der äußerste Betrag, der aus Sicht des Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten der Stromversorgung einerseits und der zu erwartenden Erlöse andererseits für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint.*

*(...) Dabei ist der Ertragswert nicht unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Konzessionärs, sondern **nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber** geltenden Kriterien zu ermitteln.“*

- ▶ **Bestimmung der wirtschaftlichen angemessenen Vergütung:**
  - Nach Rechtsprechung des BGH ist eine Vergütung nur dann angemessen, wenn sie sich an den Ertragserwartungen der Erwerbsinteressenten orientiert
  - Nunmehr detaillierte staatliche Regulierung durch §§ 21 ff. EnWG, Strom/GasNEV, ARegV
    - Netzbetreiber dürfen nur ihre effizienten Kosten gegenüber Netznutzern in Rechnung stellen
    - Regulatorische Vorgaben bestimmen, welchen Ertrag ein Netzbetreiber erzielen darf
    - Verbot der Abschreibungen unter Null gilt „*ungeachtet der Änderung der Eigentumsverhältnisse*“ (§ 6 Abs. 7 NEV)
- ▶ **BGH-Beschluss vom 14.08.2008: Kaufpreis auf Sachzeitwert-Basis wird im Rahmen der Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bei der Berücksichtigung der kalkulatorischen Restwerte nicht anerkannt**
- ▶ **Fazit: Vergütung, die über dem nach den Vorgaben der Gas/StromNEV und ARegV ermittelten Ertragswert liegt, ist prohibitiv und nicht wirtschaftlich angemessen**

- ▶ **Grundsätzlich: alle für den Betrieb der zu übernehmenden örtlichen Verteilanlagen „notwendigen“ Daten**
- ▶ **Strom- und Fernwärmekonzessionsvertrag:**
  - Geregelt in § 10 Abs. 9 des Konzessionsvertrages
    - Einfacher Datenherausgabeanspruch jederzeit „auf Verlangen“ der FHH und umfassender Datenherausgabeanspruch „zur Ausübung des Übernahmerechts“
  - Datenabfrage an Vattenfall ist erfolgt
  - Vattenfall verweigert vollständig Datenherausgabe
  - Vorbereitung Auskunftsklage vor VG Hamburg
- ▶ **Gaskonzessionsvertrag:**
  - Geregelt in § 8 Abs. 6 des Konzessionsvertrages
  - Bis jetzt kooperative Abstimmung

- ▶ **Vorteile: Personal kann übernommen werden, Know-how bleibt auch bei Netzübernahme erhalten**
- ▶ **Vertragliche Lösung:**
  - Einvernehmlich mit Vattenfall/E.ON und Arbeitnehmern
  - Grundsätzlich benötigen Altkonzessionäre Arbeitnehmer nicht mehr
  - Voraussetzung: Arbeitsbedingungen werden nicht schlechter
- ▶ **Gesetzliche Lösung:**
  - Übernahme von Arbeitsverhältnissen bei Betriebsübergang, § 613 a BGB
  - Voraussetzungen:
    - Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils auf anderen Inhaber
      - Richtet sich nach objektiven Kriterien
      - Vorrangig vertraglich vereinbarte Zuordnung
      - Prüfung jeweils für Strom,- Fernwärme- und Gasbereich
  - Durch Rechtsgeschäft
  - Kein Widerspruch des Arbeitnehmers

- ▶ **Status Quo:**
  - Weiteres Verrechnungspotential bei der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement vorhanden
- ▶ **Nächster Schritt:**
  - Prüfung, ob Einbeziehung der Energieversorgungsnetze in den steuerlichen Querverbund wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich



Weiteres Vorgehen bei der Durchführung des Untersuchungsauftrages des Senats vor dem Hintergrund des Verhaltens von VE: Informationsbereitstellung, Endschaftsklausel, Feststellungsklage, Ausschreibung Konzession

31.12.2012

31.12.2014

31.12.2016

31.12.2018

	31.12.2012	31.12.2014	31.12.2016	31.12.2018
<b>Gasnetz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Späteste öffentliche Bekanntgabe Neukonzessionierung Gas bei Sonderkündigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ende Konzessionsvertrag Gas bei Sonderkündigung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Späteste öffentliche Bekanntgabe Neukonzessionierung Gas bei regulärem Ende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Reguläres Ende Konzessionsvertrag Gas</li> </ul>
<b>Strom- und Fernwärmenetz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Späteste öffentliche Bekanntgabe Neukonzessionierung Strom und Wärme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Ende Konzessionsvertrag Strom und Wärme</li> </ul>		

23.03.2010

01.04.2010

01.09.2010

ab 01.01.2011

## Konzepterstellung

<p><b>Gasnetz</b> E.ON Hanse ist kooperativ</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gutachterauswahl zur Gasnetzbewertung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Abschluss der Gasnetzbewertung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Entscheidungsvorbereitung über Neukonzessionierung</b></li> <li>▶ Schritt 1: Entwicklung von Konzepten zur Übernahme oder zur Neukonzessionierung</li> <li>▶ Schritt 2: Entscheidung über öffentliche Bekanntmachung (spätestens zwei Jahre vorher bekanntzumachen)</li> </ul>
<p><b>Strom- und Fernwärmenetz</b> Vattenfall verweigert Informationen, ist nicht kooperativ und taktiert. Dennoch: Laufende Verhandlungen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Klageerhebung auf Hergabe von kaufmännischen und technischen Informationen (Anspruchsgrundlage: Konzessionsvertrag)</li> <li>▶ Entscheidung über frühzeitige Bekanntmachung zum 01.11.2011 zur Neukonzessionierung des Strom-/Fernwärmenetzes und ggf. Erweiterung der Anspruchsgrundlage</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Entscheidungsvorbereitung über Neukonzessionierung</b></li> <li>▶ Entwicklung von Konzepten zur Übernahme oder zur Neukonzessionierung</li> </ul>

- ▶ **Frühzeitige Bekanntgabe der Neukonzessionierung Strom-/Fernwärme (Auswahlverfahren § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz) zum 01.01.2011, Ziele:**
  - Erweiterung der Anspruchsgrundlage der Klage auf Hergabe von Informationen.
  - Politisches Signal an den Markt und Vattenfall.
  - Allerdings: Keine Vorfestlegung auf Rekommunalisierung!
- ▶ **Aspekte**
  - Charakter: Verwaltungshandeln. Es bedarf keiner Bürgerschafts- / Senatsentscheidung.
  - Es gilt kein förmliches Vergaberecht, allerdings Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Transparenz, gegenseitige Anerkennung und Verhältnismäßigkeit.
  - Abstimmung mit Landeskartellbehörde(n) über Informationsumfang.